

# INTERDISZIPLINÄRE ARBEITSGRUPPE AUS RICHTER, ANWALTSCHAFT, KINDERPSYCHIATRIE UND -PSYCHOLOGIE DES KANTONS ST. GALLEN

---

## DIE FAMILIENRECHTLICHE BEGUTACHTUNG

---

### Einleitung

Die mit einem familienrechtlichen Verfahren betrauten Gerichte haben in Kinderbelangen eine Entscheidung zu treffen, die das Kindeswohl bestmöglich wahrt. Zeigen sich Anhaltspunkte für eine drohende oder offensichtliche Gefährdung der Entwicklung eines Kindes von in Trennung oder Scheidung stehenden Eltern, kann ein kinderpsychiatrisches / kinderpsychologisches Gutachten dem Gericht vertiefte fachliche Grundlagen für den oft sehr schwierigen Entscheid über die Belange des betroffenen Kindes zur Verfügung stellen. Im günstigsten Fall stösst der Prozess der Begutachtung bei Eltern und Kindern gar eine positive Entwicklung an, die zu einer dem Kindeswohl angepassten Vereinbarung der Eltern führt.

Gerichte tun sich oft schwer, eine Begutachtung anzuordnen, und beteiligte Anwälte ebenso schwer, eine solche zu unterstützen. Fundierte Abklärungen brauchen Zeit, sind mit grossem Aufwand und mit Kosten verbunden. Betroffene Eltern fühlen sich oft in eine unüberblickbare Situation gedrängt, welche massive Ängste auslösen kann.

Die vorliegende Informationsbroschüre soll Richterinnen und Richtern, Anwältinnen und Anwälten sowie Gutachterinnen und Gutachtern als Leitfaden dienen, falls sie vor der Frage stehen, ob ein Gutachten angezeigt sei oder nicht. Offene inhaltliche Fragen sollen beantwortet und das gegenseitige Verständnis durch Aufzeigen des rechtlichen und gutachterlichen Vorgehens aus Sicht der beteiligten Berufsgruppen verstärkt werden.

Der Broschüre liegt eine intensive Zusammenarbeit von Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte, der Anwaltschaft und der Kinderpsychiatrie und Kinderpsychologie des Kantons St.Gallen zugrunde. Die Ergebnisse einer Fachtagung der beteiligten Berufsgruppen im Jahr 2008 sowie ein gut besuchter interdisziplinärer Erfahrungsaustausch im Jahr 2010 dienten dieser Broschüre als Grundlage und wurden in der interdisziplinären Arbeitsgruppe inhaltlich weiterverfolgt.

## A. Die familienrechtlichen Verfahren

### Grundsätzliche Erklärungen für nichtjuristische Fachleute (zum Verfahren, zu den zu regelnden Punkten und zum Instanzenzug)

#### a) Das Eheschutzverfahren

Das Eheschutzverfahren (Organisation des Getrenntlebens) wird auf Antrag eines Ehegatten beim Kreisgericht am Wohnsitz eines Ehegatten in Gang gesetzt, falls die Beteiligten keine private Vereinbarung (mehr) über ihr Getrenntleben treffen können. Es handelt sich um ein **summarisches Verfahren** mit kurzen Fristen. Nach der Sammlung von Belegen findet bei der zuständigen Gerichtsperson eine **mündliche Verhandlung mit Einigungsbemühungen** statt. Auch die Kinder werden in der Regel durch die Richterin oder den Richter persönlich angehört. Kommt eine **Vereinbarung** zustande, wird das Verfahren mit **Genehmigungsentscheid** abgeschlossen. Ansonsten erfolgt ein **Entscheid der Einzelrichterin oder des Einzelrichters**. **Regelungspunkte** sind meistens die **Kinderbelange** (Obhut, Regelung persönlicher Verkehr mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil, evt. Kindesschutzmassnahmen), die Zuteilung der Familienwohnung sowie der **Familienunterhalt** (für Kinder und Ehegatte). Die gemeinsame Sorge der Eltern bleibt bestehen, was bedeutet, dass wichtige Entscheidungen hinsichtlich der Kinder grundsätzlich weiterhin gemeinsam durch die Eltern zu treffen sind. Die Regelung der Kinderbelange hat oft **präjudizierende Wirkung** für ein späteres Scheidungsverfahren. Der Entscheid der Einzelrichterin oder des Einzelrichters des Kreisgerichts kann mit **Berufung an das Kantonsgericht** weitergezogen werden. Die angefochtenen Punkte werden überprüft und bestätigt oder abweichend entschieden. Bei umstrittenen Kinderbelangen bemüht sich auch das Kantonsgericht nochmals um eine Einigung. Es besteht die Möglichkeit, den Entscheid des Kantonsgerichts mit **Beschwerde an das Bundesgericht** weiterzuziehen, wobei das Bundesgericht nur noch eine eingeschränkte Überprüfung vornimmt und ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

Bei erheblichen Veränderungen kann von einem Ehegatten beim Kreisgericht die **Abänderung des ursprünglichen Eheschutzentscheids** verlangt werden. Der Instanzenzug ist identisch.

#### b) Das Scheidungsverfahren

Das Scheidungsverfahren kann **bei Einvernehmen über den Scheidungspunkt jederzeit** oder **nach zwei Jahren Getrenntleben auch einseitig** verlangt werden. Es handelt sich um ein **ordentliches Verfahren** und die **langfristige und umfassende Reorganisation der Familie**. In finanzieller Hinsicht wird zusätzlich zur langfristigen Regelung des Unterhalts auch die **güterrechtliche Auseinandersetzung und der Vorsorgeausgleich** vorgenommen. Auf Antrag **beider Eltern** ist das **gemeinsame Sorgerecht** nach der Scheidung möglich. Einigen sich die Eltern nicht, erfolgt die Zuteilung des alleinigen Sorgerechts an den besser geeigneten Elternteil. Oberste Richtschnur ist das **Kindeswohl**. Die Kinder werden durch das Gericht angehört. **Eini-**

gen sich die Eltern über **alle** Punkte so schliesst die Familienrichterin oder der Familienrichter das Verfahren mit **Genehmigungsentscheid** ab. Gelingen die Einigungsbemühungen für einzelne oder mehrere Nebenfolgen der Scheidung nicht, so wird das Verfahren **strittig** weitergeführt. Es findet ein Schriftenwechsel statt, Beweise werden erhoben und **drei Richterinnen oder Richter entscheiden nach einer Gerichtsverhandlung** über die noch umstrittenen Punkte. Jugendlichen über vierzehn Jahren wird neu seit 2011 der Inhalt des Scheidungsurteils der Eltern in geeigneter Weise ebenfalls mitgeteilt. Das ausführlich **begründete Urteil des Kreisgerichts kann mit Berufung an das Kantonsgericht weitergezogen** werden. Die angefochtenen Teile werden umfassend überprüft und auch das Kantonsgericht bemüht sich oft nochmals um eine Einigung, vor allem in Kinderbelangen. Der Entscheid des Kantonsgerichts kann mit **Beschwerde an das Bundesgericht** weitergezogen werden.

Die **Abänderung eines rechtskräftigen Scheidungsurteils** kann bei erheblichen und dauerhaften Veränderungen finanzieller oder persönlicher Art beim Kreisgericht durch einen geschiedenen Ehegatten verlangt werden. Eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter wird sich auf der Basis der veränderten Grundlagen um eine Einigung bemühen. Ein gerichtlicher Entscheid wird von einer Dreierbesetzung des Kreisgerichts getroffen. Der Instanzenzug ist identisch mit demjenigen im Scheidungsverfahren.

## B. Indikation für eine fachliche Abklärung in Kinderbelangen

**Braucht das Gericht für den Entscheid über die Kinderbelange (Regelung der Obhut, des Sorgerechts, der Kontakte mit einem Elternteil, Kinderschutzmassnahmen) eine fachliche Abklärung? Wann beantragt die in ein Verfahren involvierte Anwaltschaft eine Begutachtung?**

Oberste Richtschnur für einen Entscheid ist stets das Kindeswohl. Liegen keine genügenden Entscheidgrundlagen vor, gibt es Anhaltspunkte für ein hohes Konfliktpotenzial in der Familie und/oder eine mutmassliche Gefährdung des Kindes, so kommen folgende Massnahmen in Betracht:

- a) Anordnung einer Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs (Kinderkontakte zu einem Elternteil) – **Konfliktpotenzial hoch und andauernd**
- b) Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft, evtl. in Kombination mit einer Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs – **Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, Konfliktpotenzial hoch und andauernd**
- c) Anordnung einer Beratung – bei Uneinigkeit über Obhuts- oder Sorgerechtszuteilung, Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, **Aussicht auf ein gewisses Entwicklungspotenzial der Familie in Richtung Verhandlungslösung**
- d) Sozialbericht über die familiären Verhältnisse – Abklärung der sozialen / erzieherischen Verhältnisse bei Uneinigkeit über Obhuts- oder Sorgerechtszuteilung, **keine Verhandlungslösung, Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung**
- e) Kinderpsychiatrisches / kinderpsychologisches Gutachten:

### **Wann macht ein Gutachten Sinn, respektive wann ist es notwendig?**

Insbesondere:

- bei Hinweisen auf eine psychische Erkrankung (z.B. Depression, Schizophrenie, Persönlichkeitsstörung, Suchtmittelabhängigkeit, etc.) eines Elternteils. Hinweise aus Akten, Angaben von Familienmitgliedern oder durch Beobachtungen im Gespräch
- bei Verhaltens-, Entwicklungs- oder Leistungsauffälligkeiten eines Kindes
- bei Hinweis auf einen chronifizierten Paarkonflikt, in den die Kinder miteinbezogen sind (Loyalitätskonflikte der Kinder z.B. beobachtbar in Form von Überanpassung, widersprüchlichen Aussagen oder Verhaltensweisen, nicht altersentsprechende Ausdrucksweisen)
- bei Hinweisen für direkte oder miterlebte physische und/oder psychische Gewalt in der Familie
- bei schweren psychosozialen Belastungs- und Risikofaktoren wie zum Beispiel häufiger Wohnortwechsel, häufiger Wechsel von Bezugspersonen, instabile Arbeitssituation der Eltern, finanziell belastende Familiensituation (Armut) oder bei einem chronisch kranken Kind (psychisch/körperlich/geistig)

Die Anhaltspunkte für die Richterin oder den Richter über diese Stufenfolge von möglichen Massnahmen zur Unterstützung für einen Entscheid, der das Kindeswohl bestmöglich wahrt, ergeben sich aus den eingereichten oder nachverlangten Unterlagen der Eltern, aus Eingaben der Anwaltschaft, persönlichen Gesprächen und telefonischen Kontakten zu den Eltern und der Anhörung der Kinder während des Verfahrens. Es können weitere Erkundigungen bei Betreuungspersonen der Kinder (z.B. Lehrpersonen) eingeholt werden. Akten von vorangehenden Verfahren können beigezogen werden und auch medizinische Akten, soweit betroffene Eltern die Fachpersonen vom Berufsgeheimnis entbinden. Die Richterin oder der Richter macht sich einen Entscheid, ein Gutachten einzuholen, nicht leicht, wird aber auch nicht zögern, sofern sich ein solches aus den gesamten Umständen aufdrängt.

Soweit nicht von gerichtlicher Seite oder anderen involvierten Beteiligten ein Antrag gestellt werden sollte, sind folgende **Konstellationen für einen Antrag aus anwaltlicher Sicht** denkbar:

- bei erhärtetem Verdacht auf Missbrauch in allen Formen (sexuell, körperlich oder emotional), wobei zuerst die Beratung durch Fachpersonen bzw. Rücksprache mit Fachpersonen stehen sollte
- bei massiv strittigen Auseinandersetzungen, sofern die Möglichkeit besteht, mittels Gutachterauftrag einen Prozess auszulösen
- bei einer vollständigen Verweigerungshaltung einer Partei im Zusammenhang mit der Besuchsrechtsausübung kann ein Gutachten insoweit Sinn machen, als es als Erklärungshilfe (für den besuchsberechtigten Elternteil) oder dann zur Entlastung (des Besuchsrechts verweigernden Elternteils) dienen kann
- Sofern man als Kindesvertreter oder Kindesvertreterin tätig ist, kann durch einen Antrag auf Gutachten auch ein Ansprechpartner von kinderpsychologischer Seite gewonnen werden

Bei der Frage nach einem Antrag auf Begutachtung kann aus anwaltlicher Sicht nachteilig ins Gewicht fallen:

- Finanzieller Aufwand für die Klienten: Gutachten sind teuer
- Gutachten sind zeitintensiv, vom Klienten sind aber rasche Lösungen gewünscht, wobei sich dies angesichts des oftmals bereits ziemlich umfangreichen Verfahrens bei konflikthaften Scheidungen relativiert
- „klassische“ Gutachten, die ausschliesslich auf eine Entscheidungsempfehlung für das Gericht abzielen und keinen Interventionscharakter haben, dienen dem Anwalt oder der Anwältin gerade in eherechtlichen Verfahren oftmals wenig

Gutachten werden in der Praxis oftmals erst zu einem sehr späten Zeitpunkt in Auftrag gegeben, sodass sich das Konfliktgeschehen meistens verhärtet und chronifiziert hat. In der aktuellen entwicklungspsychologischen Forschung wird jedoch immer wieder darauf hingewiesen, dass chronifizierte elterliche Konflikte im Zusammenhang mit Trennungen traumatisierende Entwicklungsbedingungen darstellen, was sich zum Teil auch erst später in der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern niederschlägt. Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte müssen sich dieser Problematik bewusst sein und kurzfristige Kosten (finanziell, psy-

chisch, sozial) sowie Risiken einer langfristigen Entwicklungsbeeinträchtigung abwägen. Bei dieser schwierigen Entscheidung könnte es sich möglicherweise lohnen, bereits frühzeitig Rücksprache mit einer kinderpsychologischen oder kinderpsychiatrischen Fachperson zu nehmen, um die Indikation für ein Gutachten zu besprechen.

## C. Überlegungen zum Vorgehen und zur Qualitätssicherung aus interdisziplinärer Sicht

1. Besondere Beachtung ist dem Vorlauf bis zum Beginn der Begutachtungsphase zu widmen: Es kann sich aus zeitlichen Gründen aufdrängen, die **Vorlaufphase** mehrheitlich am Telefon abzuwickeln, wichtig ist dann aber ein jederzeit nachvollziehbares, transparentes und ausgewogenes Vorgehen der RichterIn oder des Richters (Aktennotizen).
2. Das Gericht **kündigt das Vorhaben**, ein Gutachten einzuholen, der Anwaltschaft oder den Parteien **an**, es versucht wenn immer möglich das Einverständnis der betroffenen Parteien einzuholen und nimmt ihre Anliegen auf über:
  - a) die Wahl einer Fachstelle
  - b) über Fragen, die den Fachpersonen gestellt werden wollen
3. Das Gericht bestimmt eine **geeignete Fachstelle**, wobei örtliche und zeitliche Begebenheiten und die Unabhängigkeit (keine Befangenheit) eine zentrale Rolle spielen.

### Fachliche Voraussetzungen für die gutachterliche Tätigkeit

Von Gutachterinnen und Gutachtern in familienrechtlichen Belangen wird eine Grundausbildung in Psychologie oder Medizin und in der Folge eine Spezialisierung in einem klinischen Bereich wie etwa der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder der Kinder- und Jugendpsychologie gefordert. Mediziner schliessen dabei mit ihrer Facharztausbildung ab, Psychologen mit einem Fachtitel als Kinder- und Jugendpsychologen/-psychotherapeuten. Gutachterinnen und Gutachter beider Disziplinen benötigen also Kenntnisse der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und einen psychotherapeutischen Hintergrund in einer wissenschaftlich anerkannten Richtung. Zudem ist juristisches Grundwissen erforderlich. Gutachterinnen und Gutachter im Bereich Familienrecht sollten schliesslich über Kenntnisse in der Erwachsenenpsychiatrie verfügen. Um die Fragen in einem familienrechtlichen Gutachten fundiert beantworten zu können, werden nicht nur Wissen und Erfahrung in der eigenen Disziplin, sondern auch Kenntnisse in den angrenzenden Disziplinen (nämlich der Pädiatrie, Neurologie, Sozialpädagogik und Ethnologie) vorausgesetzt. Darüber hinaus scheint es vorteilhaft, wenn Gutachterinnen und Gutachter in einem Team eingebunden sind.

4. Ist eine geeignete Fachstelle bestimmt, soll das Gericht (allenfalls am Telefon) der Fachperson kurz die **Familien- und Prozessgeschichte** schildern, um mit ihr gemeinsam die im Begutachtungsauftrag zu stellenden **Fragen zu präzisieren**. Die **Kostengutsprache** muss geklärt und bei Bedürftigkeit **unentgeltliche Rechtspflege** gewährt werden.

5. Das Gericht gibt den Parteien **Name der Fachstelle** und der Fachperson, den voraussichtlichen **zeitlichen Umfang des Begutachtungsvorgangs**, und die Auswahl der ihr zu überlassenden **Akten** bekannt. Es skizziert den Parteien oder involvierten Anwältinnen und Anwälten (allenfalls am Telefon) den **Inhalt der zu stellenden Fragen** und nimmt **Ergänzungen** entgegen.

#### Was kann ein Gutachten beantworten?

- Frage nach der Beziehung zwischen Kind und Elternteil
- Frage nach der Bindung zwischen Kind und Elternteil
- Frage nach der Erziehungsfähigkeit (Frage nach elterlichen Ressourcen, Kompetenzen, Defiziten)
- Frage nach Kontinuität von Beziehung zu Elternteil, zu anderen familiären und ausserfamiliären Bezugspersonen, nach kultureller Kontinuität
- Frage nach den Bedürfnissen des Kindes
- Frage nach Entwicklungsstand und allfälligen Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes

#### Vorsicht bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen:

Kinderschutz muss gewährleistet sein; strafrechtliche Klärung der Anschuldigungen muss erfolgen, dann erst abschliessende Beurteilung der Obhutszuteilung bzw. des Umgangsrechtes. Glaubwürdigkeitsbeurteilung und Klärung strafrechtlich relevanter Vorwürfe sind nicht Bestandteil eines familienrechtlichen Gutachtens.

#### Aus anwaltlicher Sicht ist spezielles Augenmerk zu legen auf:

- Klienteninstruktion: Mit dem Klienten sollte vorbesprochen werden, wie mit der Gutachterempfehlung umzugehen ist (aussichtslose Kämpfe sollten in familienrechtlichen Verfahren nicht weitergeführt werden, was vorgängige, klare Vereinbarungen mit dem eigenen Klienten bedingt, wie weit man geht und was man nicht macht).
- Wer erstellt das Gutachten? Je besser der Anwalt die gutachterliche Institution kennt, desto besser kann auch die Empfehlung eingeordnet werden bzw. desto weniger wird man mit Überraschungen konfrontiert werden.
- Informationsübermittlung gewährleisten: Der Anwalt muss sicherstellen, dass der Gutachter alles erfährt, was wichtig ist.
- Einschätzung der Gutachtertauglichkeit des eigenen Klienten und entsprechende Vorbereitung des Klienten auf die Gutachtersituation (neutrale Aufklärung und Warnung vor allfälligen massiven „Eigentoren“ nach dem Gebot der anwaltlichen Sorgfaltspflicht).



6. Das **Gericht beauftragt die Fachstelle**. Es formuliert Familien- und Prozessgeschichte, stellt die zu beantwortenden Fragen und schickt den schriftlichen Auftrag zusammen mit den Akten an die Fachstelle (mit Kopie des schriftlichen Auftrags an die Parteien). Es weist die Parteien darauf hin, dass sie mit kooperativem Verhalten (striktes Wahrnehmen der Termine) den zügigen zeitlichen Ablauf der Begutachtung positiv beeinflussen können.

### Zusammenarbeit mit Auftraggebern aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter

Erste Priorität in einem Gutachtensprozess hat die grundsätzliche Klärung von Rahmenbedingungen wie Fragestellung, zeitlicher Ablauf und Kosten. Gegebenenfalls ist es wichtig, dem Auftraggeber die Rolle als Gutachter nochmals darzulegen, vor allem in Abgrenzung zu der Therapeutenrolle wie auch allfälliger primärer Verantwortung im Sinne des Kindesschutzes (der Gutachter, die Gutachterin interveniert nicht primär selbst sondern orientiert zuständige Stellen).

Der Auftraggeber hat die Vollständigkeit der für die Beurteilung der Sachlage relevanten Akten zu gewährleisten.

Wichtig über den gesamten Gutachtenverlauf ist die gegenseitige Orientierung bei speziellen Vorkommnissen sowie neuen gutachtenrelevanten Entwicklungen. Tritt im Laufe der Begutachtung eine akute Kindeswohlgefährdung auf oder wird eine Kindeswohlgefährdung ersichtlich, soll der Gutachter umgehend reagieren und dies den Verantwortlichen (Eltern, Auftraggeber) melden (und vice versa).

7. Sofern es dem Gericht aufgrund der bisherigen Kontakte mit Parteien und Anwälten sinnvoll erscheint, signalisiert es gegenüber der Fachstelle im schriftlichen Auftrag **Bereitschaft**, dass bei Erkenntnissen während der Begutachtung, welche eine Zusammenkunft erfordern, ein „**Runder Tisch**“ organisiert werden kann.
8. Das Gericht drückt gegenüber der Fachstelle den **Wunsch nach transparentem Vorgehen** aus (Zustellung einer Kopie der Gutachtertermine zur Kenntnis an das Gericht, um über den zeitlichen Fortgang informiert zu sein).

### Konkreter Ablauf einer Begutachtung

- Einladung der Eltern mündlich und/oder schriftlich
- Aktenstudium und schriftliche Zusammenfassung relevanter Akten
- Erstgespräch (ohne Kinder) mit umfassender Aufklärung über rechtliche Grundlagen (Schweigepflicht / Schweigerecht / Informationsrecht), über Fragestellung und Gutachtenablauf, Anamneseerhebung
- Weitere Exploration der Eltern

- Einholen fremdanamnestischer Angaben und allfälliger auswärtiger Befunde
- psychologisch / psychiatrische Untersuchung des Kindes
- Eltern-Kind-Interaktionsbeobachtungen und Interaktionsanalysen
- Hausbesuche: unterschiedliche Handhabung durch verschiedene Gutachter
- (laufende) Auswertung aller erhobenen Befunde
- Ausarbeitung des Gutachtens
- Schlussbesprechung mit den Eltern

Dieser Ablauf entspricht den aktuellen fachlichen Standards und bedingt einen gewissen zeitlichen Aufwand, der ohne qualitative Einbussen nicht unterschritten werden kann. Angestrebt wird ein Zeitrahmen von 3 bis 4 Monaten, wobei die tatsächliche Dauer von der Komplexität des Einzelfalls (u.a. Kooperation der Beteiligten) abhängt.

Die Kosten werden nach Zeitaufwand und berufsspezifischen Tarifen berechnet.

9. Gibt die Fachstelle dem Gericht ein Vorkommnis während laufender Begutachtung bekannt, so kann das Gericht mit der Fachstelle besprechen, wie diese Informationen sinnvollerweise weitergegeben werden und ob eine mündliche Besprechung mit den Parteien im Gericht einberufen werden soll.
10. Das **schriftliche Gutachten geht an das Gericht** und wird **zur Stellungnahme an die Parteien (Anwälte) weitergeleitet**.

#### **Formale Mindestanforderungen an ein Gutachten**

- Nennung von Fragestellung und Auftraggeber
- Dokumentation der Aufklärung
- Nennung der Erkenntnisquellen (Akten, Gespräche, Beobachtungen, testdiagnostische Untersuchungen etc.)
- Aktenanalyse
- Dokumentation der Kontakte und Untersuchungsbefunde
- Ausgeglichenheit der Anzahl Kontakte mit den Elternteilen
- Eindeutige Trennung zwischen Wiedergabe von Informationen und Befunden sowie Beurteilungen respektive Schlussfolgerungen
- Nachvollziehbarkeit der Beurteilung und der Fragenbeantwortung
- Verständlichkeit (keine unerklärten Fremdwörter und/oder Fachbegriffe)

**Aus anwaltlicher Sicht ist spezielles Augenmerk auf folgende Punkte zu legen:**

- Widersprüchlichkeit
- Parteilichkeit (Wurde den Parteien objektiv begegnet? Wurden sie „gleich“ behandelt? Gibt es allenfalls eine problematische Vorbefassung?)
- Ergänzungsfragen: drängen sich insbesondere bei unklaren Hauptpunkten und nur dann auf, wenn das Gutachten nicht massiv und bereits vom Grundsatz her in Frage gestellt werden muss

11. Die Standpunkte werden durch das Gericht **ausgewertet**. Es gibt nun folgende Vorgehensweisen:
  - a) **Vermittlungsversuch des Gerichts** (eventuell im Beisein der Fachperson, welche die Begutachtung leitete), sofern eine Einsicht der Eltern aufgrund des Ergebnisses des Gutachtens in Reichweite scheint; Abschluss des Verfahrens mit Vereinbarung oder:
  - b) **Gerichtsverhandlung** (abklären, ob ein Einigungsversuch in letzter Minute erwünscht ist?) mit anschliessendem Entscheid durch das Gericht, es setzt die Empfehlung im Gutachten um oder begründet alle Abweichungen davon schlüssig
12. Akzeptanz des Entscheids durch die Parteien oder Weiterzug an die nächste Instanz (Kantonsgericht, allenfalls Bundesgericht)
13. Information des Gerichts an die begutachtende Fachstelle über den Entscheid des Gerichts, falls die involvierten Parteien dieser Information vorgängig zugestimmt haben